

Sektion Tübingen, des D. u. Ö. A. V.

JAHRESBERICHT.

In das Jahr 1925 trat die Sektion mit 502 Mitgliedern. Davon sind ausgetreten: 60 Mitglieder. Eingetreten: 94. Ende des Jahres waren es also 536 Mitglieder.

Die Arbeit der Sektion bestand in erheblichen Ausbesserungen der beiden Hütten. In der Hütte im Garnera-Tal wurde ein feuer- u. diebessicherer Raum eingebaut. Die elektrische Beleuchtungsanlage, die sich in diesem Jahr wieder aufs beste bewährte, wurde nachgeprüft von sachverständigen Mitgliedern und man hofft im Laufe dieses Jahres dieselbe so verbessern zu können, daß sie auch für Koch- u. Heizzwecke ausreicht. Die Fundamente wurden erneuert, die Abortanlage verbessert. Der Bestand an Matratzen und Bettdecken wurde so vermehrt, daß die Hütte jetzt ca 50 Besucher fassen kann. Projektiert ist eine Drahtseilbahn von der Hütte bis auf den Talgrund zur Beförderung von Material über die letzten 300 m Felsen. Was eine wesentliche Erleichterung für den Hüttenwirt mit sich brächte. Daß die Wege und Markierungen erneuert wurden, ist selbstverständlich. Namentlich im Gebiet des Hochmaderers und Strittkopfs, wo die Sektion die Anlage eines Alpengartens vorbereitet hat, sind neue Wege angelegt worden. Auch im Vergaldner-Tal, vom Hinterberg bis zur Heims Spitze wurden die Zugangswege neu bezeichnet. Die Sektion legt gerade auf dieses Gebiet, weil es zum Schneeschuhfahren besonders geeignet erscheint, größeres Gewicht und gedenkt hier in absehbarer Zeit noch einen Stützpunkt anzulegen. Der Besuch der Hütte mit über 1200 Personen war dieses Jahr trotz der schlechter Witterung ein recht befriedigender. Man war allgemein mit der Bewirtschaftung durch die Familie Tschannun sehr zufrieden. — Schon an Ostern war der Vorstand mit ca 15 Mitgliedern auf Schneeschuhen in unserer Hütte und Umgebung. Dabei wurden von der Firma Sting eine Reihe sehr guter Winterbilder dort aufgenommen, die jetzt zum Teil in Vergrößerungen in der Geschäftsstelle und Universität aufgehängt sind. Diapositive stehen für Vorträge zur Verfügung. Im Sommer war der Hüttenwart und mehrere Ausschußmitglieder längere Zeit auf der Hütte. — Die Lauehütte bei Meßstetten litt unter der Schneearmut des letzten Winters und der ungünstigen Sommerwitterung. Die Hütte ist aber jetzt gut ausgestattet und warm und besitzt elektrische Beleuchtung, also auch für Sommeraufenthalt sehr geeignet.

Anfang Februar fand in dem großen Saal des Museums ein gut gelungenes Winterfest statt, bei dem auch unser Hüttenwirt Tschannun anwesend war. Der frühere Hüttenwirt, der alte Kleebof ist leider Anfang des Jahres im Alter von ca 80 Jahren gestorben. Bei dem Winterfest konnte 12 Mitgliedern für 25-jähr. Zugehörigkeit zum Verein das silberne Edelweiß zuerkannt werden. — An Sonnenwend fand eine kleine Feier bei der Lauenhütte statt. Ein im Sommer geplanter Lichtbildervortrag mußte leider wegen äußerer Schwierigkeiten ausfallen. Im November wurde die Lauenhütte gelegentlich einer Sektionswanderung besichtigt und in Ordnung befunden. Am 8. Dezember hatten wir einen sehr schönen gutbesuchten Vortrag mit Lichtbildern von Herrn W. Flaig-Bürserberg, im Anschluß an den die diesjährige Hauptversammlung abgehalten wurde. Der Sektionsbeitrag wurde hier auf 11 Mark festgesetzt.

Alpine Unfall-Zusatzversicherung wird für Bergsteiger warm empfohlen (Auskunft durch die Geschäftsstelle). Die Zeitschrift 1925 des Vereins kostet 3 Mark, die dem Jahresbeitrag gleich beigelegt werden muß, damit die Zeitschrift geliefert werden kann. Die Mitteilungen des Vereins sind bei der Post zu bestellen und kosten nur 40 Pfennig im Vierteljahr. Es ist sehr erwünscht, daß möglichst viele Sektionsmitglieder sich dadurch in engerem Zusammenhang mit dem Gesamtverein erhalten. — Die Vertretung der Sektion bei der 51. Hauptversammlung in Innsbruck im August hatte der Schriftführer und Herr Thomae übernommen. Über die glänzende Tagung, sowie über die sonstigen Veranstaltungen der Sektion wurde jeweils eingehend in der Tübinger Chronik berichtet. — Der Ausschuß tagte in seiner bisherigen Zusammensetzung meist alle 14 Tage in der Geschäftsstelle. Dort trifft man in der Regel, besonders in der Sommerreisezeit Donnerstag abend Sektionsmitglieder. Die Leitung der Sektion wurde bei der Hauptversammlung unverändert bestätigt: Prof. L i n s e r, Vorstand; Rechtsanwalt J ä g e r, II. Vors.; Apotheker A. M a y e r, Schriftführer; P. F i s c h e r, Kassenwart u. Geschäftsst.; OA.-Geometer K. F i s c h e r, Hüttenwart; Herr Sauter und Thomae, Beisitzer.

KASSENBERICHT:

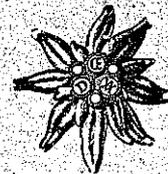
EINNAHMEN:

An Mitgl.-Beitr. (einschl. Ebingen)	Mk. 6337.30
Schneeschuh-Abteilung	„ 100.—
Saldo	„ 255.66
	<u>Mk. 6692.96</u>

AUSGABEN:

Per Zahl. an den Hauptausschuß	Mk. 2800.—
„ Rückzahlung v. Schuldscheinen	„ 400.—
„ Unk. (Repar. etc.) Tüb. Hütte	„ 2100.—
„ „ „ „ Lauenhütte	„ 200.96
„ Werbek.. Drucks., Diap. etc.	„ 492.—
„ Allg. Unk. (Porti Anz., Verw.)	„ 700.—
	<u>Mk. 6692.96</u>

Gepprüft durch die Mitgl. Sch ä f e r u. D i n k e l.



Sektion Tübingen

des Deutschen und
Österreichischen Alpenvereins

Bericht über das Jahr 1925

5

für Mitglieder des D. u. Oe. Alpenvereins.

Herausgegeben vom Hauptauschuß.

I. Jedes Mitglied einer Sektion des D. u. Oe. A.V. gehört als solches dem Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein (Gesamtverein) an. Aus diesem Verhältnis erwachsen dem Mitgliede folgende Rechte und Pflichten:

A. Rechte:

1. Teilnahme an der Hauptversammlung (Zeit, Ort und Tagesordnung wird im Juni in den „Mitteilungen“ bekanntgegeben). Anträge von Sektionsmitgliedern kann der Hauptauschuß nach seinem Ermessen auf die Tagesordnung stellen (§ 18 Abs. 5). Diese Anträge können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind. Sie sind mit kurzer Begründung schriftlich dem Vorsitzenden der S.V. zu überreichen (können auch früher an den H.A. eingesandt werden), der zunächst die Unterstufungsfrage zu stellen hat (§ 23).

Ein Stimmrecht in der S.V. besitzt das Mitglied nicht. Solches haben nur die Sektionen.

2. Tragen des Vereinsabzeichens (Echelweiß mit den Buchstaben D. u. Oe. A.V.) in verschiedener Ausführung. Es liegt im Interesse des Vereins, daß die Mitglieder ihre Abzeichen nur durch ihre Sektion beziehen und von anderer Seite angebotene Zeichen zurückweisen.

3. Bezug der Vereinschriften.

a) Die Zeitschrift (Jahrbuch) erscheint jährlich einmal als illustriertes, gebundenes Buch. Sie ist bei der Sektion zu bestellen, die den vom Gesamtverein geforderten jeweiligen Bezugspreis bekanntgibt und im Vorhinein einhebt.

b) Die „Mitteilungen des D. u. Oe. Alpenvereins“ erscheinen Mitte und Ende jeden Monats. Sie sind vom Mitgliede selbst bei dem für es zuständigen Zustellpostamte vierteljährlich zu bestellen. Bezugspreis (1925) vierteljährlich R.-Mk. —.40.

Mitglieder, die außerhalb des Deutschen Reiches oder Oesterreichs wohnen, erhalten das Blatt nur gegen Bestellung bei ihrer Sektion zum Preise von R.-Mk. 52.— ganzjährig.

c) Aeltere Veröffentlichungen und Landkarten, vom Gesamtverein herausgegeben, werden den Mitgliedern bei Bestellung durch die Sektionen zu sog. Mitgliederpreisen geliefert, bei direkter Bestellung beim H.A. oder im Buchhandel aber nur zum doppelten Mitgliederpreise. Ein Verzeichnis dieser Veröffentlichungen mit Preisangabe liegt in der Sektion auf. Die Zufendung der Druckschriften erfolgt durch den Hauptauschuß bzw. durch dessen Versandstellen unter Nachnahme des Preises und der Versandkosten.

4. Vorrechte in den Schutzhütten des D. u. Oe. A.V.

a) Mitglieder des D. u. Oe. A.V., desgleichen deren Ehefrauen und Töchter haben in erster Linie Anspruch auf Lagerstellen. Nach der in der Hüttenordnung jeweils festgesetzten Tagesstunde (meistens 8 Uhr abends) kann dieser Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgebend für die Reihenfolge der Ansprüche ist der Zeitpunkt des Eintreffens in der Hütte. Vorausbestellung von Lagern ist nicht gestattet. Unter allen Umständen haben aber Bergsteiger, die Turen ausführen, das Vorrecht auf Zuweisung von Schlafstellen gegenüber Ausflüglern.

b) Mitglieder (gegen Vorweis der mit Lichtbild und Jahresmarke versehenen Mitgliedskarte) und deren Ehefrauen (gegen Vorweis der Ehefrauen-Ausweisarte s. unten) zahlen für Eintritt und Benutzung aller Arten von Schlafstellen die einfachen Hüttengebühren.

Einen Anspruch auf Ermäßigung der Preise für Speisen, Getränke u. a. haben auch Mitglieder nicht.

c) In Hütten fremder Vereine und in Privathütten haben A. B. Mitglieder keinen Anspruch auf irgendwelche Ermäßigungen. Soweit solche in Ausnahmefällen gewährt werden, sind sie in den betreffenden Hütten verlautbart.

5. Entlehnung des Alpenvereins-Hütteneschlüssels. Jedes Mitglied hat das Recht, von seiner Sektion den Normalhütteneschlüssel des D. u. De. A. B. auszuleihen und damit Zutritt zu den mit dem Alpenvereinseschlüssel versehenen Hütten auch außerhalb der Zeit der Hüttenbewirtschaftung zu erhalten. Die Ausleihbedingungen (Hafischeine und Leihgebühr) sind bei der Sektion zu erfahren. Die Sektionen sind nicht verpflichtet, an Mitglieder anderer Sektionen A. B. Schlüssel zu verleihen, ebenso nicht Schlüssel für private Hütteneschlüssel.

6. Benützung der Talherbergen des D. u. De. A. B. In einzelnen Gebirgsorten haben die Ortssektionen Talherbergen (einfache Ausstattung) errichtet, deren Benützung entweder ausschließlich A. B. Mitgliedern vorbehalten ist oder in denen solchen wenigstens alle ihnen bei der Schutzhüttenbenützung (vgl. P. 4) eingeräumten Vorrechte gewährt werden. Das Verzeichnis dieser Herbergen wird vor Beginn der Reisezeit alljährlich veröffentlicht.

7. Versicherung. Jedes Mitglied des D. u. De. A. B. ist durch den Gesamtverein bei der Versicherungsgesellschaft Ibuna (Galle) gegen die Folgen alpiner Unfälle versichert und zwar (für 1926) auf R.-M. 100.— für den Todesfall, R.-M. 1000.— für den Invaliditätsfall, R.-M. — 50 Tagesentschädigung, R.-M. 50.— Bergungskosten. Es kann die Versicherung bis zum 5, 10 und 20fachen Betrag erhöht werden. (Vgl. Aufdruck auf den Jahresmarken 1926).

Anträge und Ansprüche an Direktor Söllner, München, Pflinganserstraße 32. (Postcheckkonto München 22040).

8. Benützung der Alpenvereinsbücherei (München, Westenriederstraße 21/III.)

Die Entleiher von Büchern haben einen von ihrer Sektion abgestempelten Hafischein zu hinterlegen, der für alle Entlehnungen gilt und zeitlich nicht beschränkt ist. Mehr als 5 Werke werden an einen Entleiher gleichzeitig nicht abgegeben. Prachtwerke, neuere Führer, Karten, Archivalien und ungebundene Bücher werden nicht ausgeliehen. Die Ausleihfrist beträgt für ältere Führer höchstens 8 Tage, für andere Werke höchstens 4 Wochen. Bei Nichterhaltung dieser Frist wird für jeden Tag und jedes Werk Strafgebühr erhoben. Für Beschädigungen haftet der Entleiher, für diesen und für die Strafgebühr lehten Endes auch die Sektion. Für gute Verpackung bei der Rücksendung ist Sorge zu tragen. Bei Anfragen ist das Rückporto beizulegen. Auswärtige Mitglieder können die Bücherei zu den gewöhnlichen Amtsstunden besuchen und benützen.

9. Freier Eintritt in das Alpine Museum des D. u. De. A. B. (München, Praterinsel 5, nächst Mag II-Denkmal, (Straßenbahnhaltestelle der Linien 2, 4, 12) während der ordentlichen Besuchstunden (Sonntag 10—12), Mittwoch und Freitag (2—5), außerdem zu allen anderen Tagesstunden gegen Entrichtung einer Gebühr von derzeit R.-M. — 50.

Im Alpinen Museum ist die Entwicklung und der heutige Stand des Alpinismus nebst seinen Hilfsmitteln (Seiltechnik, Ausrüstung, Schi-Sammlung, Karten, Hüttenwesen, Rettungswesen usw.) in anschaulichen Modellen und Bildern dargestellt. Zoologie, Gletscherkunde (Relief der eiszeitlichen Vergletscherung der Alpen), Botanik (Alpenpflanzenarten), Zoologie (große Tiergruppe), Meteorologie u. a. Prachtige Gemälde älterer und neuerer Zeit von ersteigungsgeschichtlichem oder künstlerischem Belang. (F. v. Dufour, H. B. Wieland, O. Barth; Morgengebet am Groß-Glockner u. a.) Den Mitgliedern wird die Besichtigung des Museums als einer ebenso lehrreichen als anregenden Schausstellung wärmstens empfohlen.

10. Benützung der Laternbilderleihstellen des D. u. De. A. B. (Deutsche Stelle: München, Westenriederstraße 21/III.; Oester. Stelle: Wien VI, Raßgasse 6.)

Den Bestellungen bei der Münchener Leihstelle sind die Nummern des Lichtbilderverzeichnisses vom Jahre 1922, das durch die Bücherei gegen Nachnahme bezogen werden kann, zu Grunde zu legen. Die Bilder sind spätestens am 2. Tage nach dem Vortragstage zurückzusenden. Für jeden Tag verspäteter Absendung wird eine Gebühr je Bild berechnet. Druckgebel,

Porto und Verpackungspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Bestellung kann nur erfolgen gegen Vorlage eines von der Sektion abgestempelten Hafischeines. Die Bilder sind vor der Rücksendung zu reinigen.

B. Pflichten.

1. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag so rechtzeitig an die Sektion, die ihm die Abfuhrfrist bekannt gibt, abzuführen, daß die Sektion auch ihrerseits ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung der Abfuhr der Hauptvereinsbeiträge an die Kasse des Hauptvereins (bis 31. März) nachkommen kann. Dasselbe gilt von den Bezugsgebühren der „Zeitschrift“.

2. Jeder, der Mitglied einer Sektion des D. u. De. A. B. ist, der das Vereinsabzeichen trägt, hat überall, im Tal und auf den Bergen, das Ansehen und die Belange des Vereins zu wahren und sich in seinem Benehmen des Vereins würdig zu erweisen. Ein wegen ungehörigen oder noch schlimmeren Benehmens aus einer Sektion ausgeschlossenes Mitglied wird auf die „Schwarze Liste“ gesetzt, d. h. sein Ausschluß in den Vereinschriften des D. u. De. A. B. und auch anderer Vereine, wenn nötig unter Angabe des Ausschlußgrundes, bekanntgegeben.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber ihrer Sektion ergeben sich aus den Sektionsstatuten und sind dort einzusehen. Jedes Mitglied hat Anspruch, in die Sektionsstatuten Einsicht zu nehmen. Dauernde Wohnungsänderungen, Stand- und Titeländerungen sind baldmöglichst der Sektion mitzuteilen, damit diese ihr Mitgliederverzeichnis in Ordnung halten kann.

III. Mitgliedschaft und Beiträge, Ausweise.

1. Sektionsmitglieder erhalten ohne Unterschied die graue Mitgliedskarte. Sie muß, wenn sie als Ausweis (z. B. in Schutzhütten) gelten soll, das Lichtbild des Inhabers und den Stempelaufdruck der Sektion, ferner die für das Jahr gültige Jahresmarke tragen, die auf der Vorderseite aufgeklebt wird. Die Jahresmarke wird dem Mitgliede alljährlich gegen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages an die Sektion ausgehändigt, die graue Karte wird nur im Falle der Beschädigung, des Verlustes usw. erneuert.

2. Mitglieder nach § 6 Abs. 2 der Hauptvereinsstatuten, das sind Ehefrauen, dem elterlichen Hausstand angehörige Söhne und Töchter unter 20 Jahren von Mitgliedern, wenn erstere selbst der Sektion als Mitglieder beitreten, ferner — ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft der Eltern — junge Leute zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der Berufsausbildung begriffen sind und nicht über eigene Einkünfte verfügen, endlich Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ununterbrochen 20 Jahre dem Gesamtverein angehören und auf Antrag von ihrer Sektion eine entsprechende Ermäßigung des Sektionsbeitrages bewilligt erhalten haben — diese Mitglieder erhalten zur grauen Mitgliedskarte die Jahresmarke B. Der von der Sektion für diese Mitglieder an den Gesamtverein abzuführende Beitrag beträgt nur die Hälfte des ordentlichen Hauptvereinsbeitrages (Jahresmarke A).

3. Mitglieder, die mehreren Sektionen zugleich angehören, erhalten Mitgliedskarte und Jahresmarke nur von einer Sektion und entrichten auch nur einen Hauptvereinsbeitrag an diese Sektion. Die anderen Sektionen erheben (gegen Nachweis der Mitgliedschaft bei der ersten Sektion) nur mehr den Sektionsbeitrag und stellen hierüber eine entsprechende Zahlungsbefreiung (aber keine Jahresmarke) aus.

4. Ehefrauen von Mitgliedern können, wenn sie selbst nicht Mitglieder nach § 6 Abs. 2 der Satzung (vgl. oben P. 2) werden wollen, Ausweise von der Sektion, der der Ehegatte angehört, erhalten, welche ihnen die unter I. A. Ziffer 4 und 6 genannten Rechte einräumen. Diese (weißen, Ehefrauen-Ausweise) müssen, wenn sie als solche gelten sollen, das Lichtbild der Inhaberin, die Jahresmarke (kleine Marken) und den Sektionsstempel tragen. Der Hauptverein erhebt für diese Ausweise samt Marken keine Gebühr, die Sektion kann eine angemessene Ausfertigungsgebühr einheben.

5. Der Uebertritt von einer Sektion in eine andere kann nur erfolgen, indem das Mitglied bei der ersten Sektion seinen Austritt gemäß den Bestimmungen der Sektionsstatuten vollzieht und bei der zweiten Sektion eintritt. Eine „Umschreibung“ von einer Sektion zur andern findet nicht statt. Das übertretende Mitglied haftet somit beiden Sektionen für seinen Mitgliedsbeitrag, wenn es bei der bisherigen Sektion nicht rechtzeitig austritt.